

02. April 2020

Halberstädter Str. 40a
39112 Magdeburg
Telefon: 0391 6116010
Telefax: 0391 6116011
E-Mail: isa@gdp.de
www.gdp.de/SachsenAnhalt

Hinweise zur Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes – Urlaub verschieben aufgrund Corona?

Was zu beachten ist: Erholungsurlaub dient dem Zweck der Erhaltung oder Regenerierung der Gesundheit und der Arbeitskraft der Beschäftigten. Treten Umstände ein, die diesem Zweck entgegenstehen, kann darin ein wichtiger Grund für den Anspruch auf Verschiebung des geplanten und bereits genehmigten Erholungsurlaubes liegen.

Vorab: Die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes für Beamtinnen und Beamte setzt gem. § 1 Abs. 4 UrIVO LSA einen Antrag voraus, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Ein Anspruch auf Rücknahme von bereits per Antrag bewilligtem Urlaub besteht leider nicht. Aber generell hat die Beamtin/der Beamte hier nur die Möglichkeit, das Gespräch zu suchen und auf Entgegenkommen zu hoffen.

Aber: Ist dieser Antrag nicht gestellt, so liegt offensichtlich *kein Interesse* der tatsächlichen Inanspruchnahme des Urlaubes vor. Urlaub kann dann nicht einseitig verordnet oder aufgezungen werden (u.a. VG Potsdam, Urteil v. 21. August 2019 – 2 K 2857/18-). Es obliegt damit der Entscheidungsfreiheit, für welche Zeit Urlaub genommen werden soll. Die Gewährung von Erholungsurlaub ist beiderseitig mitwirkungsbedürftig, sodass der Urlaub also nur im Einverständnis mit den Beamtinnen und Beamten erfolgen kann. Ohne eine spezielle gesetzliche Regelung obliegt es nicht der Weisungs- bzw. Organisationsbefugnis des Dienstherrn, Urlaub anzuordnen.

Eine Urlaubsvorplanung, die in Sachsen-Anhalt personalvertretungsrechtlich noch nicht einmal mitbestimmungspflichtig ist, stellt allein für sich keinen Antrag auf Urlaub im Sinne der UrIVO LSA dar.

Fazit: Wurde noch kein Urlaubsantrag gestellt, kann man nicht gezwungen werden, Urlaub zu nehmen.

Ebenso ist gemäß § 9 Abs. 2 UrIVO LSA dem Wunsch, den bereits genehmigten Urlaub aus wichtigen Gründen zu verlängern oder abubrechen, zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

Beachte: Die Beamtin oder der Beamte, die/der ihren geplanten und genehmigten Urlaub verschieben möchten, muss damit rechnen, dass eine spätere Urlaubsgewährung nicht zu Lasten des geplanten Urlaubs anderer durchgesetzt wird. Wer also einen bereits geplanten und genehmigten Urlaub verschieben möchte, muss sich mit seinem neuen Urlaubswunsch den dienstlichen Erfordernissen anpassen und die im Urlaubsplan noch verbleibenden Lücken nutzen. Bei einer Verschiebung des Urlaubs wird auf die Beachtung der Urlaubsverfallsfristen bis 30. September 2020 für „alten“ Urlaub aus 2019 hingewiesen.

Der Landesbezirksvorstand



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt